

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. Februar 1901.

S.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 29. Jänner 1901, Bl. 2682,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1901.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Jänner 1901 dem Beschlusse des Landtages der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca vom 20. December 1900, betreffend die provisorische Einhebung der Landeszuschläge und Auflagen für das Jahr 1901, auch insoweit er sich auf die provisorische Einhebung eines 80%igen Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch bezieht, die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Sonach werden bis zur verfassungsmässigen definitiven Feststellung des Landesvoranschlages pro 1901 für den Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1901 provisorisch nachstehende Landeszuschläge und Auflagen eingehoben:

- a) ein 15%iger Zuschlag zur Grundsteuer;
- b) ein 17%iger Zuschlag zur Hauszins- und Hausclassensteuer;

- c) ein 20%iger Zuschlag zur Erwerbsteuer, Rentensteuer und zur Steuer von höheren Dienstbezügen;
- d) ein 80%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch;
- e) eine Auflage von 1 Krone von jedem Hectoliter Bier im Kleinverschleiß und
- f) eine Auflage von 36 Hellern von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, N.-G.-Bl. Nr. 84, Artikel I, B. II., Absatz 1 und 20 Hellern von den in demselben Gesetze und Artikel, Absatz 2 bezeichneten gebrannten geistigen Flüssigkeiten von jedem Liter im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr, noch beim Branntwein im Falle der Befreiung von der staatlichen Consumabgabe im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 95, stattfinden.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1901, Bl. 2832, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.